Wiener Rathhaus-Correspondenz
Herausgeber u. verantwortlicher Redacteur
Rudolf Eigl VIII. Blindeng. 35
12. Jahrg. Wien Freitag 3. Mai № 102

Übereinkommen zwischen der Gemeinde Wien u. der Österr.-Ungarischen Eisenbahn- und Kanal-Gesellschaft. In der gestrigen Stadtrathssitzung lagte HR. Ing. Dr. Mayreder ein Übereinkommen vor, welches zwischen der Gemeinde Wien im eigenen Namen u. als Mandatarin der Commission für Verkehrsanlagen in Wien einerseits d. Österr.-Ungarischen Eisenbahn-Gesellschaft, der K.K. priv. Eisenbahn Wien-Aspang und der Société Belge des chemins de fer andererseits abgeschlossen werden soll. Dieses Übereinkommen betrifft im Allgemeinen die Abtretung von Gründen, welche sich bisher im Besitze der genannten Gesellschaften befanden. Zu diesen Gründen gehört in erster Linie die linke und die rechte Bahnhofgasse. Durch das im Punkte 1 des Übereinkommens wird einem lange gehegten Wunsche der Bevölkerung des Bezirkes Landstrasse und Erfüllung des vollen Verkehres in diesen beiden Straßen Rechnung getragen. Ferners geht in den Besitz der Gemeinde Wien die Fortsetzung der Invalidenstraße zum Aspang-Bahnhofe über, wo durch sehr verwickelte Rechtsverhältnisse gelöst u. eine endliche Regelung dieser Straßenfrage herbeigeführt wird. Weiters gelangen in den Besitz der Gemeinde Wien die im Straßenzuge von der Kleistgasse nördlich der Wiener Verbindungsbahn zum Aspang gelegenen Grundstücke sowie der Gesellschaft gehörigen Grundflächen längs des Wiener Nordwestlichen Kanales in der Verlängerung der Landstraße und Rasumofskygasse. Die Gemeinde Wien übernimmt dafür den gegenwärtigen Stand des Nordwestlichen Kanales, behält sich aber vor, in einigen Jahren Brücken über Verlegung des Kanals, sowie Durchgänge herzustellen. Weiters leistet die Gemeinde dafür Ersatz, daß die Lieferung für den Grundcomplex, welcher zwischen dem Aspang-Bahnhofe u. dem Arsenalwege liegt, nach dem vorliegenden Bauplan bestimmt werden und bis zur vollständigen Verbauung bestimmt bleiben. Die Gemeinde Wien erhält ferner das Recht, nach Zustimmung der Gesellschaften, welche diese Bauplanbestimmung erhält, nach eingeholter behördlicher Genehmigung die Parcellierung und Verbauung zu beschaffen. Die Gemeinde Wien verpflichtet sich, die dort befindliche städtische Kaserne, sowie innerhalb einer Frist von fünf Jahren zu beseitigen, diese Area zu parcellieren u. von den sich dort neu bildenden Baustellen den Gesellschaften so viele kostenfrei in das Eigenthum zu übergeben, daß der Werth der übergebenen Baustellen zum Vielfachen des Flächenmaßes, welches sämmtlicher durch die Parcellierung erzielter Baugründe gleich kommt. Das Übereinkommen enthält auch genaue Bestimmungen über die Lösung des Wassers aus dem Wr. Nordwestlichen Kanal durch die Gemeinde Wien und die Commission für Verkehrsanlagen, wie auch speciell der Eisenbahngesellschaft zur elektrischen Beleuchtung des Aspangbahnhofes. Die Eisenbahn-Gesellschaft leistet auf alle Ansprüche Verzicht, welche sie aus Anlass der Lemitzung der Bahnhofgasse für den allgemeinen Wagenverkehr einschließlich der Lebensfähigkeit, ung am Rennweg an die Gemeinde Wien gestellt hat. Eine besonders wichtige Bestimmung betrifft die Überbrückung der Wiener Verbindungsbahn. Die Österr.-Ungarische Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet sich nämlich die gewerbliche Zustimmung, daß Überbrückungen der Wiener Verbindungsbahn in dem Gebiete zwischen der Landstraße- und Klarissa-Gasse hergestellt werden können. Weiters räumt dieselbe Gesellschaft der Gemeinde Wien das Recht ein, über die Wr. Verbindungsbahn durch Kanäle, Rohre, Kabel u. sonstige unterirdische Objekte gegen einen in der üblichen Höhe zu bemessenden Anerkennungszins zu kreuzen. Auch das Schwarzberg-Tal wird in dem Übereinkommen berücksichtigt. Artikel 31 besagt nämlich: Die Gemeinde Wien behält gegen die Verbauung einer Wasserversorgungsanlage für das Eisenbahnthal nach dem Plateau des Schwarzberges zum Zwecke der Ansammlung von Wasser für das Schwarzbergthal keine Einwendung; insoferne hiebei die volle und ungestörte Wirksamkeit gehalten wird, daß keine Beeinträchtigung der Hochquellenleitung hierdurch geschieht werde. Das Übereinkommen wird mit dem Vorbehalte verfasst, daß die Genehmigungen des Wiener Gemeinderathes u. der Eisenbahnbehörde sowie das für Verordnung städtischer Gründe erforderliche Landesgesetz vorliegen.

Schließlich wurde beschlossen, dem Übereinkommen eine Erklärung zur Wahrung des Rechtsstandpunktes folgenden Inhalts: „Durch das mysterhafte Übereinkommen darf der Rechtsstandpunkt der Gemeinde, wonach sowohl die Rechte der Österr.-Ungarischen Eisenbahn-Gesellschaft von dem Wr. Nordwestlichen Kanale als auch alle übrigen von diesem Canale abzutrennenden Wasserbenützungsrechte u. Wasserleitungen bereits vollständig eingeräumten Wasserbenützungsrechte, welche ausschließlich dem Betriebe der Eisenbahn dienen, wie andererseits der Rechtsstandpunkt der Österr.-Ungarischen Eisenbahn-Gesellschaft in der Lösung und Verlegung ihrer gegenwärtigen Wasserleitungen. Insbesondere soll durch dieses Übereinkommen jenem Rechtsstandpunkte Wien hinsichtlich der Hochquellenleitung zu nahe getreten, welchen die Österr.-Ungarische Eisenbahn-Gesellschaft u. die Gemeinde Wien in den bezüglich der Hochquellenleitung zwischen ihnen obschwebenden Streitfragen einnehmen."

Der Stadtrath genehmigte das Übereinkommen und beschloss dem Gemeinderathe folgende Anträge zu unterbreiten:

Das Übereinkommen zwischen der Gemeinde Wien im eigenen Namen u. als Mandatarin der Commission für Verkehrsanlagen in Wien einerseits und der Österr.-Ungarischen Eisenbahn-Gesellschaft, der K.K. priv. Eisenbahn Wien-Aspang und der Société Belge des chemins de fer andererseits wird genehmigt. Der Magistrat wird beauftragt, wegen Vornahme der zur Durchführung der Abtretung von städtischen Gründen an die Österr.-Ungarische Eisenbahn-Gesellschaft erforderlichen Landesgesetzes das Nöthige zu veranlassen. Der Magistrat wird ferner beauftragt, wegen Verwerthung der noch in privatem Besitze befindlichen Theile der Bahnhofgasse im Zuge Landstraße die erforderlichen Vorhandlungen mit den betheiligten Grundbesitzern einzuleiten u. bei einem allenfalsigen einvernehmlichen Ergebnisse dieser Verhandlungen sofort um die Genehmigung einzuschreiten.

Der Gemeinderath wird um möglichst dringende Behandlung ersucht haben, sich mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen.